Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 7

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

behandlung gemachten Borwurf, sowie auch gegen die sich etwa äußernde Berachtung einer Armenpslege, die mit bescheidenen Mitteln arbeitet. — Im Berichtsjahr gingen 405 Bittgesuche ein, wovon 303 von Schweizern und 102 von Ausländern, sämtlich in Zürich wohnhaft. An Unterstützungen wurden verausgabt: Fr. 5686. 31, an Arbeitslöhnen ausbezahlt Fr. 1822. 40. w.

Reifchkoft, fleischlose und vegetarische Lebensweise. Gin Beitrag zur vernunftgemäßen Ernäh-rung bes Boltes von Dr. med. Karl Bornftein (Leipzig), Spezialarzt für Berbauungs- und Stoffwechselerkrankungen. Halle a. S. Berlag von Carl Marhold 1907. 58 S. Preis 75 Pf.

Der Berfasser behandelt die Ernährungsfrage nicht als die soziale Frage, sondern ganz richtig als einen Teil derselben, aber allerdings einen wichtigen, und befürwortet die Einschränkung des Fleischkonsums, weil andere Eiweisträger ebenso nahrhaft sind, aber weniger kosten. Auch schwere Arbeit kann mit fleischloser Kost, die die richtigen Nährwerte enthält, und ohne Alkohol geleistet werden. Die meisten der Aussiührungen des Verfassers sind schon bekannt, aber eben nur bei einigen wenigen; bas Bolf ift in biefen Dingen merkwürdig unverständig und unaufgeklart, und barum ift eine solche sachliche, vernünftige Schrift, wie die vorliegende, als Bolfsschrift zu' begrüßen.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Ar. 2. Armenpflege B. Mit Schreiben vom 25. Januar teilt uns herr Dr. F. in L.-B. mit, daß er eine Bürgerin unserer Gemeinde, Frau F., in Behandlung habe wegen Nierenleiden, und die Rechnung uns zustellen werde nach Entlassen der Patientin, da dieselbe zahlungs= unfähig sei. Mit Schreiben vom 26. antwortet unser Herr Armenpsteger, daß ber Mann in hier bekannt sei als notorischer Faulenzer, daß neben einem schulpslichtigen Mädchen 2 Kinder von 19 ½ und 18 ½ Jahren mit gutem Berdienst da wären und die Armenpslege deshalb nicht in der Lage sei, etwas zu tun. Am 25. Februar ging bann, ohne baß ein Gutschein ausgestellt worden wäre, wie wir es sonst zu tun pstegen, bennoch die Rechnung des Hrn. Dr. F. ein (32 Fr.) mit der Besmerkung, daß wir die Bezahlung nicht einsach ablehnen könnten, und daß die Frau am Charakter ihres Mannes nicht schuld sei. Er habe sie im Kantonsspital unterbringen wollen, es sei aber an ber Koftenfrage gescheitert. Für ben Fall unserer Beigerung broht er mit weitern Schritten.

Müffen wir nun die Rechnung bezahlen und wenn ja, auf Grund welcher gefettlicher Bestimmungen? Wir bemerken hiezu, daß es uns weniger um den Betrag als um die Rechtssfrage zu tun ist, weil schon in mehreren Fällen Aerzte, aber auch andere Leute, z. B. Vermieter, Milch-lieferanten 2c. für ihre Forderungen sich einsach an der Gemeinde schadlos halten wollten, ohne daß wir vorher die Unterstützung gesprochen hätten. Kann die Verpslichtung der Gemeinde gegen arme Bürger in diesem weiten Sinne aufgefaßt werden? und worauf beruht das Vorzugsrecht,

welches in solchen Sachen die Aerzte in Anspruch nehmen?

Antwort. Das Bundesgeset über bie Rosten ber Verpflegung erkrankter und ber Beerbigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 sagt in Art. 1: Die Kantone haben bafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückstehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre ober anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Bflege und arztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zuteil werben. Art. 2: Gin Ersat ber hiebei erwachsenen Kosten burch bie öffentlichen Kassen ober An= stalten ber heimatkantone findet nicht ftatt. Auf Ihren Fall angewendet heißt das: Für Ihre in einem andern Kanton niedergelaffene erfrantte Mitburgerin hatten Sie nur bann ju forgen, b. h. dem Arzt einen Gutschein auszustellen und ihn nachher zu honorieren, wenn die Patientin transportsähig war, wenn sie "ohne Nachteil für ihre ober anderer Gesundheit" in ihre Heimatgemeinde reisen tonnte. War das unmöglich — und nach allem zu schließen, scheint es so gewesen zu sein — dann lag die Fürsorgepflicht bem Niederlassungskanton ob, der durch die Polizeikassen der Gemeinden diese Pflicht ausüben läßt (vergl. Geseth betreffend das polizeiliche Armenwesen vom 7. Juni 1877). Bei tonstatierter Transportfähigkeit mußten Sie allerdings eintreten, trot ber schlimmen Qualitäten bes Mannes, fet es, baß Sie die Frau in einem heimatlichen Krankenasyl unterbrachten ober bann bem Arzte einen Gutschein für Behandlung am Niederlassungsorte ausstellten. Das durfte immerhin mit Rudficht auf die verdienstfähigen Kinder ein bedingter sein, also daß Sie nur bann die Rechnung gahlen werden, wenn fie innert nützlicher Frist nicht von ber Familie selbst bezahlt wurde. — Der Arzt hat gewiß, weil seine Berufspflicht es verlangt, daß er zu jedem gehe, der ihn ruft, einen Anspruch auf Bezahlung seiner Hilfeleistungen, aber ohne weiteres doch nur in dringenden Notsfällen! Sonst muß als Bedingung gelten: rechtzeitige Mitteilung von der eingetretenen ärztlichen Behandlung an die betreffende heimatliche Armenbehörde. Forderungen anderer Ansprecher der Armenspstegen mis Verweiter Sieden der Armenbehörde. pflegen, wie Bermieter, Spezereihandler ic. find boch ben Forberungen bes Arztes nicht gleich ju ftellen; weil fie anderen Ursprungs nicht. Aus bemselben Grund find beispielsweise auch im Konfurse die Forderungen der Aerzte por andern privilegiert (Bundesgeset über Schuldbetreibung und Konfurs, Art. 219). (Nebenbei gesagt, können wohl auch Forberungen von Bermietern zc., wenn

fich nachweisen läßt, daß fie aus einer Notlage entstanden find, im Rekursverfahren geschützt werden, ohne daß die Armenpflege vorher garantiert hat.) — Sie können sich nun dem Arzte gegenüber auf ben Standpunkt stellen, die Patientin sei nicht transportsähig gewesen und er habe sich an die Polizeiskasse der Niederlassungsgemeinde zu wenden, dann wird es wahrscheinlich einen Rekurs abseyen — andere weitere Schritte dürften wirkungslos sein — oder Sie weisen den Fordernden an, die Rechs nung zunächst einmal ber Familie F. zu prasentieren, zahlen fie selbst, wenn fie innerhalb eines halben Sahres nicht von ihr beglichen wird und nehmen nachher Regreß auf die zahlungsfähigen und unter= flügungspflichtigen Kinder. Much gegen ben Chemann find fie bann legitimiert, einzuschreiten. Für bie Zukunft werden Sie sich mit Bezug auf Ihre außerhalb des Kantons wohnenden erkrankten Urmen am besten an bas Gingangs gitierte Bunbesgefet halten.

Frage Ur. 3. Armenpflege H. 1. Ift bie Berwaltung bes Burghölzli berechtigt, birekt bie Armenpflege zu belangen für Zahlung ber Berpflegungskoften einer von ihrem Manne geschiebenen Patientin?

2. Eventuell kann nicht die Armenpflege bloß nur zur Bezahlung der Taxe für Almosen= genössige angehalten werden, anstatt zu Fr. 1.10 per Tag? Der Vater der Patientin wohnt unseres Wiffens im Ranton St. Gallen und haben wir keine offizielle Kenntnis seines Bermögensflatus (angeblich 4000 Fr. steuerbares Bermögen)?

3. Kann ber geschiebene Chemann nicht zu irgendwelcher Leiftung herangezogen werben ? Antwort. Gewiß hat die Berwaltung ber Frrenanstalt Burghölzli bas Recht und bie Pflicht, Sie für Zahlung der Verpflegungskosten der betreffenden Patientin zu belangen. Diese selbst ist zahlungsunfähig, wie es wenigstens scheint, der Chemann infolge der Scheidung nicht mehr zahlungspflichtig, ber Bater wohl zahlungsfähig und spflichtig, aber sicher nicht zahlungswillig. Unter biefen Umftanden halt fich nun die Anstaltsverwaltung gang richtig an die gesellich gur Unterftugung verpflichtete Armenpflege. Mit ben unterftugungspflichtigen Bermanbten zu verkehren und fie zu belangen, ift nicht ihre Sache, sondern die der Armenpflege. Diese hat auch bann gur Unter= ftützung sich herbeizulassen, wenn unterstützungspflichtige und zahlungsfähige Bermanbte vorhanden find, die aber nichts leiften. Sie ift bann allerdings befugt, biefe durch die gesetzlichen Mittel gur Erfüllung ihrer Leistungen anzuhalten. (Bergl. § 8 bes Armengesetzes, Kommentar.) Die Kost= gelbtare ist genau bem Wortlaut der Verordnung betreffend die Kostgelder für die Patienten und Versorgten in den kantonalen Kranken= und Versorgungsanstalten vom 15. August 1904 gemäß aufgestellt worben. Dort wird nämlich neben bem Bermögen und Einkommen ber Berforgten auch bas Bermögen und Ginkommen ber gesehlich Unterftügungspflichtigen für bas Kofigelo in Betracht gezogen. Duß bann eine Armenpflege biefe unter Umftanden hohe und für fie empfindliche Tare zahlen, so hat das eben die Meinung, daß dies nur temporär sei, dis sie den eigentlich Unterstützungspflichtigen herangezogen hat. Zweifellos wird dadurch den Armenpssegen auch ein kräftiger Antrieb gegeben, die eigentlich Unterstützungspflichtigen haftbar zu machen. Auch Ihnen steht nun fein anderer Weg offen, als zunächst mit dem Bater der Patientin schriftlich oder mündlich bestreffend seiner Unterstützungspflicht zu verkehren. Weigert er sich dann, obschon er tatsächlich Mittel hat, so ist die Angelegenheit vor die Behörden zu ziehen. In diesem Falle, aber auch sonst, sind wir gerne zu weiterer Auskunst bereit, damit Ihnen Umwege so viel als möglich erspart bleiben. — Gine Unterstützungspflicht des geschiedenen Ehemannes besteht nicht mehr, er hätte im Gegenteil nach bem privatrechtlichen Gefetbuch noch bas Recht, von feiner geschiebenen Frau eine Entschäbigung zu fordern.

Inserate:

Ein fraftiger ber Schule entlaffener Rnabe könnte unter gunftigen Bebingungen bei einem Berbanbsmeifter bie Brot= unb Sefenbackerei fowie etwas Ronbitorei grünblich erlernen. [127 Frit Rothfuß, Brot= und Hefenbacerei, Melonenstraße 31, St. Gallen.

Lehrling&:Gesuch.

Gin anständiger Rnabe fonnte unter gunstigen Bebingungen bie Glaferpro-feffion grunblich erlernen.

Fr. Brunner, Glasermeister, Ebnat, Toggenburg.

Lehrling&-Gesuch. Gin rechtschaffener und ftarter Rnabe fonnte unentgeltlich bie Garinerei grunblich erlernen bei Och. Pauri, Hanbelsgärinerei, Reinach, Aargau. [117 Gesucht.

Ein 14-17 jähriger Anabe gur Mit-hülfe in ber Landwirtschaft. Familiare Behandlung und guter Lohn. Jul. Maurer, 124] Schlöffli Detwil am Sec.

Gesucht.

Ein orbentliches, braves, etwa 17 Jahre altes Mabchen als Stute ber Sausfrau. Gintritt nach llebereinfunft.

Sch. Sauri, Sanbelsgärtner, Reinach (Nargau).

Gin intelligenter Jungling driftlicher Eftern könnte unter gunftigen Bebingungen ben Gartnerberuf erlernen, bei

G. Schenermeper, Sanbelsgäriner, Bofingen, Rt. Nargau. NB. Gintritt sofort ober nach Belieben.

Lehrlings-Gefuch.
Es könnte ein intelligenter Rnabe unter gilnstigen Bebingungen sofort in die Lehre eintreten, bei

Josef Bartmann, Schneiber, Ganterewil (Rt. St. Gallen). 126]

Gesudit.

Gin 14 jahriger Anabe gur Mithulfe in meinem Milchgeschäft. [125 3. Maurer-Thomann, Bollikon.

Gärtner=Lehrling.

Unter gunftigen Bebingungen bei famis liarer Behanblung biete einem intelligenten Jüngling Gelegenheit bie Gartnerei gut zu erleren. Eintritt nach Nebereinkommen. Louis Miller, Sanbelsgärtner, Buche, Rt. Zürich.